



Eidgenössisches Departement des Innern
Bundesgasse 3
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 32 60
F +41 58 229 38 96

St.Gallen, 24. Januar 2020

Änderung der Tierseuchenverordnung; Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir danken für Ihr Schreiben vom 16. Oktober 2019 und die Gelegenheit, uns zu den geplanten Änderungen der eidgenössischen Tierseuchenverordnung (SR 916.401; abgekürzt TSV) äussern zu können.

Die Regierung des Kantons St.Gallen lehnt die Aufnahme der Schafkrankheit Moderhinke als zu bekämpfende Tierseuche in die TSV ab und in der Folge auch die Durchführung eines nationalen Programms zur Bekämpfung dieser Krankheit.

Hauptgrund für die Ablehnung ist die Haltung des Kantonalen Schafzuchtverbandes, des Kantonalen Schafhaltervereins und des St.Galler Bauernverbandes. Die beiden Schafverbände vertreten die Hälfte der Schafhalterinnen und Schafhalter mit zwei Dritteln der Schafe im Kanton. Die Verbände sind der Meinung, es bestehe keine Notwendigkeit, die Moderhinke national flächendeckend zu bekämpfen. Die Schafhalterinnen und Schafhalter können eine kranke Herde mit Hilfe der Bestandestierärztin bzw. des Bestandestierarztes oder des Gesundheitsdienstes für kleine Wiederkäuer (BGK) selber sanieren. Alpen mit mehreren Bestössern können verlangen, dass die Schafe nur aus vom BGK überwachten Beständen stammen und die Herden vor der Auffuhr negativ auf Moderhinke getestet sein müssen.

Eine staatliche Bekämpfung gegen den Willen der Halterinnen und Halter wäre nur vertretbar, wenn ein höheres Interesse bestünde oder die Krankheit mindestens einem der Definitionspunkte für Seuchen von Art. 1 des eidgenössischen Tierseuchengesetzes (SR 916.40; abgekürzt TSG) genügen würde. Die St.Galler Regierung ist der Meinung, dass dies nicht der Fall ist. Die Abschnitte 5 und 5a sind aus der Vorlage zu streichen. Zu den weiteren Artikeln nehmen wir gerne im Anhang zur Vernehmlassungsantwort Stellung.



Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Im Namen der Regierung

Heidi Hanselmann
Präsidentin



Canisius Braun
Staatssekretär

Beilage:
Ausgefülltes Formular

Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:
vernehmlassungen@blv.admin.ch



Vernehmlassung zur Änderung der Tierseuchenverordnung (16.10.2019 bis 31.01.2020)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Regierung des Kantons St.Gallen
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : SG
Adresse, Ort : Klosterhof 3, 9001 St.Gallen
Kontaktperson : Albert Fritsche, Kantonstierarzt
Telefon : 058 229 28 77
E-Mail : albert.fritsche@sg.ch
Datum : 21.01.2020

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 31.01.2020 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

1 Allgemeine Bemerkungen

Mit der vorliegenden Änderung der Tierseuchenverordnung (TSV) schlägt der Bundesrat vor, die Grundlagen für eine Bekämpfung der Moderhinke zu schaffen. Weiter werden verschiedene Regelungen im Bereich der Aquakultur angepasst, die Geflügelhalterinnen und Geflügelhalter bei der Überwachung der Salmonellose verstärkt in die Probenahme einbezogen sowie verschiedene, auf neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen basierende Aktualisierungen und technische Anpassungen ans Europäische Tierseuchenrecht vorgenommen. Mit Ausnahme der Moderhinkebekämpfung unterstützt die Regierung im Grundsatz die Vorlage. Im Detail sind jedoch noch Anpassungen vorzunehmen.

Die Regierung des Kantons St.Gallen lehnt die Aufnahme der Schafkrankheit Moderhinke als zu bekämpfende Tierseuche in die TSV ab und in der Folge auch die Durchführung eines nationalen Programms zur Bekämpfung dieser Krankheit. Hauptgrund für die Ablehnung ist die Haltung des Kantonalen Schafzuchtverbandes, des Kantonalen Schafhaltervereins und des St.Galler Bauernverbandes. Die beiden Schafverbände vertreten die Hälfte der Schafhalterinnen und Schafhalter mit zwei Dritteln der Schafe im Kanton. Die Verbände sind der Meinung, es bestehe keine Notwendigkeit, die Moderhinke national flächendeckend zu bekämpfen. Die Schafhalterinnen und Schafhalter können eine kranke Herde mit Hilfe der Bestandestierärztin bzw. des Bestandestierarztes oder des Gesundheitsdienstes für kleine Wiederkäuer (BGK) selber sanieren. Alpen mit mehreren Bestössern können verlangen, dass die Schafe nur aus vom BGK überwachten Beständen stammen und die Herden vor der Auffuhr negativ auf Moderhinke getestet sein müssen. Eine staatliche Bekämpfung gegen den Willen der Halterinnen und Halter wäre nur vertretbar, wenn ein höheres Interesse bestünde oder die Krankheit mindestens einem der Definitionspunkte für Seuchen von Art. 1 des Tierseuchengesetzes (TSG) genügen würde. Die St.Galler Regierung ist der Meinung, dass dies nicht der Fall ist. Die Abschnitte 5 und 5a sind aus der Vorlage zu streichen.

Falls der Bundesrat zögert, die Abschnitte 5 und 5a zur Moderhinke aus der Vorlage zu streichen, soll er folgende Einwände und Bedingungen des Kantons St.Gallen mit in den Entscheid einbeziehen:

- Der Beleg, dass der Nutzen den Aufwand unter Berücksichtigung aller Kosten überwiegt, wurde bisher nicht erbracht. Zu den Kosten gehören auch die materiellen und weiteren Aufwände des Kantons, um säumige Schafhalter zur Mitwirkung am Programm zu bringen bzw. zu zwingen. Unklar bleibt auch, was die Folgekosten und -aufwände für die Überwachung nach der Sanierung sein werden. Aus andern Bekämpfungsprogrammen wissen wir, dass dieser Aufwand für den Veterinärdienst sehr gross ist. Bevor nicht noch laufende Sanierungen abgeschlossen sind (z.B. BVD) ist der Kanton nicht bereit, weitere Projekte mit unbekanntem Kostenfolgen in Angriff zu nehmen.
- Es ist der Beleg zu erbringen, dass eine grosse Mehrheit der Schafhalterinnen und Schafhalter in der Schweiz das Moderhinke-Bekämpfungsprogramm wirklich durchführen will. Wie erwähnt, ist dies im Kanton St. Gallen mit immerhin rund 10 Prozent der Schafe der Schweiz nicht der Fall. Eine breite Zustimmung ist für den Erfolg eines solch ambitionierten Bekämpfungsprogramms unabdingbare Voraussetzung.
- Die Schafhalterinnen und Schafhalter müssen bereit sein, die Aufwendungen finanzieller Art auf sich zu nehmen. Dazu gehört, dass sie unabdingbar der vorgeschlagenen Abgabe aller Schafhalter (Art. 229b und c) für die fünf Sanierungsjahre, mit der ca. die Hälfte der Diagnostikkosten gedeckt würden, zustimmen bzw. die Abgabe nicht bekämpfen oder abschwächen wollen. Die erwähnten Artikel sind unverändert in der Vorlage zu belassen, sollte die Sanierung in Angriff genommen werden.
- Die Inkraftsetzung der Abschnitte 5 und 5a zur Moderhinke hat durch den Bundesrat nach einer weiteren Anhörung der Kantone zu erfolgen. In der derzeitigen Vorlage fehlt die Verankerung des Vorgehens für die Inkraftsetzung und ist so, wie in den Erläuterungen erwähnt, für den Kanton unhaltbar.

In den Erläuterungen steht, dass das BLV nach Absprache mit den Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzten sowie den wichtigsten Branchenvertretern den Beginn der Moderhinkebekämpfung festlegen wird. Da die finanziellen und personellen Aspekte den Planungsprozessen in den Kantonen unterliegen, ist der Zeitpunkt des Beginns vom Bundesrat nach Anhörung und mit entsprechendem zeitlichen Vorlauf in der Tierseuchenverordnung festzulegen ist. Es ist in der Tierseuchenverordnung zu regeln, wie der Zeitpunkt eines Beginns der Moderhinkesanieierung festgelegt wird, bzw. welche Voraussetzungen erfüllt sein müssten, damit mit der Bekämpfung begonnen werden kann.

- Bevor die Voraussetzung der gesamtschweizerisch gut umgesetzten Tierverkehrskontrolle bei den Schafen nicht gegeben ist, kann über eine Inkraftsetzung des Moderhinke-Bekämpfungsprogramms nicht entschieden werden. Die neuen Bestimmungen zur Tierverkehrskontrolle bei Schafen mit individuellen Ohrmarken-Nummern und Meldung jeglicher Tierbewegungen an die Tierverkehrsdatenbank gelten erst ab dem 1. Januar 2020. Es sind verschiedene Übergangsregelungen vorgesehen, welche die Umsetzungsüberprüfung für die nächsten Jahre erschweren. Eine umfassend gut funktionierende Tierverkehrskontrolle, welche die Schafhalterinnen und Schafhalter selbständig und ohne Zwang umsetzen, ist unabdingbar für die Moderhinkebekämpfung. Erfahrungsgemäss dauert es mindestens 2–3 Jahre (oder auch länger), bis diese Tierverkehrskontrolle umgesetzt und etabliert ist.
- Im Weiteren sind auch verschiedene technische Voraussetzungen für die erfolgreiche Durchführung eines Moderhinke-Bekämpfungsprogramms noch nicht gegeben, was sich wiederum auf die konkreten Verordnungsbestimmungen und einen möglichen Start des Programms auswirken dürfte. So ist das für die Durchführung unerlässliche generelle Tierseuchenmodul in ASAN noch nicht erstellt und somit auch noch nicht für die Moderhinkesanieierung ergänzt (Eingabemöglichkeit für praktizierende Tierärzte, Verifizierung dieser Daten durch den Veterinärdienst, Geschäftsgänge zur Moderhinkesanieierung etabliert usw.).
- Im Zusammenhang mit der Umsetzung der Strategie gegen Antibiotikaresistenzen (StAR) ist der flächendeckende Einsatz von Antibiotika für die Moderhinkesanieierung ausgeschlossen. Die Sanierung von als positiv getesteten und somit verseuchten Schafbeständen hat mittels Klauenpflege und Klauenbädern zu erfolgen. Es bestehen jedoch noch offene Fragen bezüglich Wirksamkeit, Umweltverträglichkeit und Zulassung der für die Klauenbäder vorgesehenen Wirkstoffe. Für eine Moderhinkesanieierung müssen zugelassene, umweltverträgliche und wirksame Produkte zuerst zur Verfügung stehen.

Zur übrigen Vorlage:

Mit Ausnahme der Abschnitte 5 und 5a (Moderhinke) stimmt die Regierung in den weiteren Themenbereichen der TSV-Änderungsvorlage unter Berücksichtigung der Anträge und Anmerkungen zu den einzelnen Bestimmungen zu.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 19. Abs. 2	Es wird fälschlicherweise der Begriff «Inspektionsbetrieb» verwendet.	«Inspektionsbetrieb» durch «Inspektionskreis» ersetzen
Art. 23 Abs. 1	Die fachlichen Anforderungen, die an die Tierärztin oder den Tierarzt zu stellen sind, sollen zwecks Harmonisierung des Vollzugs in einer Vollzugsanweisung definiert werden.	
Art. 23 Abs. 4	Dokumentationen, die im Geltungsbereich der Tierseuchengesetzgebung gefordert werden, sind üblicherweise während dreier Jahre aufzubewahren. Für die Dokumentation zur Gesundheitsüberwachung ist die gleiche Aufbewahrungsfrist vorzuschreiben.	Die Unterlagen sind während drei Jahren aufzubewahren.
Art. 51 Abs. 2 ^{bis}	Der Antrag auf Präzisierung, dass jeder Kanton eine Bewilligung erteilen muss, ist abzulehnen. Im Gegenteil es soll eine gesamtschweizerische Bewilligung vergleichbar mit derjenigen der Klauenpfleger eingeführt werden. Es entspricht der bestehenden Praxis der Kantonalen Veterinärdienste für Besamungstechniker nur im Wohnortkanton die Bewilligung zu erteilen. Die nach Art. 55 zu führende Kontrolle bietet ausreichend Handhabung für die Verfolgung von Mängelfällen. Allenfalls ist Art. 55 dahingehend zu ergänzen, dass die Kontrolldaten in jedem Kanton, in dem der betreffende Besamungstechniker tätig ist, den Behörden die Dokumentation zur Einsicht zur Verfügung zu stellen ist.	Die Bewilligung für die Besamungstechniker gilt für die ganze Schweiz. Das Gesuch ist der Behörde im Wohnsitzkanton der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers einzureichen.
Art. 119	Die Bestimmung betrifft im Gegensatz zum bisherigen Artikel 119 nur die Aufhebung der Sperrmassnahmen in den Überwachungszonen. Die Aufhebung der Sperrmassnahmen in den Schutzzonen richtet sich wohl nach Artikel 94. Aus Gründen der Verständlichkeit, ist zu prüfen, ob nicht die Bestimmungen zur Aufhebung der Massnahmen in den Schutzzonen weiterhin in Art. 119 auch aufgeführt werden könnten.	
Art. 174 e Abs. 2 ^{bis}	Gemäss Verordnungstext ist eine serologische Untersuchung des Bestands gefordert und gemäss Text in den Erläuterungen die serologische	Überarbeiten der Bestimmung im Sinn des Kommentars.

	Untersuchung einer Rindergruppe. Wir gehen davon aus, dass wo der Bestand dies zulässt eine Rindergruppe und nicht eine unbestimmte Gruppe von Rindern serologisch zu untersuchen ist. Wo keine Rindergruppe möglich ist, muss eine äquivalent sichere Prüfung erfolgen können. Die ist im Artikel zu präzisieren.	
Abschnitte 5 und 5a	Unbesehen der unter den allgemeinen Bemerkungen eingehend begründeten Ablehnung, dass eine Moderhinkebekämpfung mit der laufenden Revision in die Tierseuchenverordnung aufgenommen wird, wird zu einzelnen vorgeschlagenen Bestimmungen Stellung genommen und wird auf Probleme hingewiesen.	Antrag auf Streichung
Art. 228a Abs. 2	Neben den Anforderungen an die Laboratorien, die Probenahme und die Untersuchungsmethoden wären auch Vorschriften technischer Art über die Interpretation der Befunde zu erlassen.	..., die Untersuchungsmethoden und die Interpretation der Befunde.
Art. 228b ff	Um eine Verbringung von Schafen aus gesperrten Beständen wirksam zu verhindern, müsste auf der TVD ersichtlich sein, ob ein Betrieb wegen Moderhinke gesperrt ist und (siehe weiter unten) welcher Status (untersucht negativ oder noch nicht untersucht) der Betrieb im Jahresverlauf hat. .	Schaffung der gesetzlichen Grundlage für die Abbildung der verschiedenen Sperr-Status auf der TVD.
Art. 228b Abs. 2 und Art. 228c Abs. 2	In Artikel 228b wird der Begriff «negativer Befund» verwendet, in Artikel 228c der Begriff «negatives Untersuchungsergebnis». Es ist unklar, ob hier das gleiche gemeint ist? Handelt es sich in Artikel 228b um einen Bestandes-Befund und in Artikel 228c um Einzelresultate? Die Begriffe wären einheitlich zu verwenden und die Interpretation der Befunde bzw. Resultate in Vorschriften technischer Art zu präzisieren (s. dazu auch Bemerkung zu Art. 228a Abs. 2).	Einheitliche Begriffsverwendung
Art. 229 Abs. 5	Es ist unklar wann, bzw. unter welchen Voraussetzungen mit dem nationalen Bekämpfungsprogramm zur Moderhinke begonnen würde. Es wird in den Erläuterungen statuiert, dass der Zeitpunkt des Beginns des Bekämpfungsprogramms zwischen den Kantonstierärzten und dem BLV verhandelt und entschieden und dann nur in einer technischen Weisung festgeschrieben würde.	Der Beginn eines Bekämpfungsprogramms wegen Moderhinke muss in jedem Fall in der Tierseuchenverordnung festgeschrieben werden. Die Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, bevor mit der Bekämpfung begonnen werden kann, sind verbindlich zu regeln. Eine Zustimmung der Mehrheit der

	Das ist in keinem Fall akzeptabel, da die Kantone für ein Moderhinke-Bekämpfungsprogramm erhebliche Ressourcen bereitstellen müssen und eine Inkraftsetzung deshalb auf Ebene der Tierseuchenverordnung konsultiert und entschieden werden muss. Dies ermöglicht den Kantonen die nötigen Finanzmittel auf ordentlichen Weg rechtzeitig bereitzustellen.	Kantone mit einer bedeutenden Schafpopulation ist unabdingbar Voraussetzung.
Art. 229a Abs. 2	Neben dem schon genannten Fehlen der Gesamtkostendarstellung für ein Bekämpfungsprogramm, sind die anrechenbaren Kosten nicht ausreichend dargelegt. Die angegebenen Pauschalen für die Entschädigung der Labore sind nicht nachvollziehbar. In den Erläuterungen finden sich keine Angaben dazu, wie diese Tarife zustande gekommen sind. So sind z.B. die aktuellen Kosten für die Laboruntersuchung einer Sammelprobe höher, als die angeführten höchstens 40 Franken.	Überprüfung der anrechenbaren Kosten, insbesondere der Pauschalen unter Einbezug der Kantone und der Laboratorien.
Art. 229b Abs. 2	Die Höhe der Abgabe der Schafhalter ist nach Überprüfung der Laborkosten (s. Bemerkung zu Art. 229a) entsprechend anzupassen. Im Rahmen der Sanierung notwendige Folgeuntersuchungen und nicht nur die erste Nachuntersuchung sind zu berücksichtigen.	Neufestlegung der Abgabe der Schafhalter nach Neu Beurteilung des Entschädigungsrahmens an die Leistungserbringer.
Art. 229d Abs. 2	Der Grund für eine zeitliche Begrenzung des Kurses auf Verordnungsstufe ist nicht ersichtlich. Die benötigte Zeit wäre nach den zu vermittelnden Inhalten zu richten. Um die Kosten für die Kantone tief halten zu können, wäre es dagegen notwendig, dass die Kurse dezentral durchgeführt werden.	Der Kurs wird vom BLV dezentral durchgeführt und dauert einen halben Tag.
Art. 229d Abs. 3	Bei der Programmierung wäre darauf zu achten, dass die eingegebenen Daten als Grundlage für die Abrechnung der tierärztlichen Leistungen durch den Veterinärdienst genutzt werden können.	
Art. 229e Abs. 1	Mit Beginn einer Untersuchungsperiode ist der Tierverkehr nur noch unter Betrieben mit dem gleichen Status, bzw. vom negativen Status weg möglich. Zumindest im ersten Jahr der Sanierung wird ein grosser Zeitdruck zur Untersuchung der Bestände entstehen, da alle Schafhalter so schnell wie möglich einen Status «Moderhinke frei» haben wollen. Der Begriff „letzte amtliche Kontrolle“ müsste in diesem Zusammenhang präzisiert werden.	Definition des Begriffs «letzte amtliche Kontrolle»

	<p>Wäre die «letzte amtliche Kontrolle <u>der laufenden Untersuchungsperiode</u>» gemeint, was letztlich immer zu grossem Druck bei den Veterinärdiensten zu Beginn der Untersuchungsperiode führt?</p> <p>Oder wäre es gangbar, die Definition «letzte amtliche Kontrolle und keine klinischen Anzeichen von Moderhinke im Betrieb» anzuwenden?</p>	
Art. 229e Abs. 2	<p>Neben Viehmärkten und Weidehaltung mit anderen Tieren gibt es auch andere Veranstaltungen, bei denen Tiere verschiedener Bestände miteinander in Kontakt kommen. Zu denken ist dabei insbesondere an Ausstellungen oder Schafscheranlässe. Ergänzen: ... an Viehmärkten und anderen Veranstaltungen....</p>	<p>....nur an Viehmärkten, Ausstellungen, anderen Veranstaltungen und.....teilnehmen.</p>
Art. 229e zusätzlich	<p>Im Vorschlag fehlt, welcher Tierverkehr zulässig ist, wenn am Ende der Untersuchungsperiode kein gültiges Laborresultat vorliegt – aus welchen Gründen auch immer (Weigerung, keine Beprobungskapazität, Laborresultat fehlt, neu entstandene Tierhaltung usw.). Fehlt das Untersuchungsergebnis am 15. April, so müssen diese Betriebe gesperrt werden. Ggf. muss zwischen dem 1. Bekämpfungsjahr und den Folgejahren unterschieden werden.</p>	<p>Neuer Absatz: Liegt am 15. April kein Untersuchungsergebnis vor, so gelten für den Betrieb die Bestimmungen für den Verdachtsfall (Art. 228b).</p>
Art. 229f	<p>Eine Impfung gegen Moderhinke hat – wenn überhaupt – nur Bedeutung bei klinisch manifester Moderhinke, erschwert die Auswahl der zu beprobenden Tiere, da es unrealistisch ist, dass vorhandener Impfstoff nur während einigen Monaten pro Jahr eingesetzt würde. Der Vollzugaufwand hier wäre unverhältnismässig gross. Deshalb soll die Impfung während eines Bekämpfungsprogramms grundsätzlich untersagt werden.</p>	<p>Während der fünfjährigen Dauer des Ausrottungsprogramms dürfen Schafe nicht gegen Moderhinke geimpft werden. Der Kantonstierarzt kann in begründeten Fällen und mit entsprechenden Auflagen Ausnahmen bewilligen.</p>
Art. 238a Abs. 1a ^{bis} und Abs. 1 ^{bis}	<p>Auch mit der vorgeschlagenen Änderung, wonach saugende Jungtiere in Paratuberkuloseeuchenfällen spätestens im Alter von 12 Monaten geschlachtet werden sollen, bleibt unklar, was mit «saugenden Jungtieren» gemeint ist: Jene Tiere die bei Diagnosestellung saugend waren oder alle Jungtiere und wie weit zurück? Meist sind die Muttertiere ja schon lange erkrankt – die Ausscheidung über die Milch erfolgt also schon lange. Auch jene Kälber, die mit der Muttermilch gesäugt wurden, sind eigentlich im engeren Sinne saugend. Wie ist vorzugehen, wenn Kolostrum verschiedener</p>	<p>Bestimmung Art. 238a Abs. 1a^{bis} und Abs. 1^{bis} streichen.</p>

	<p>Mütter gemischt an verschiedene frischgeborene Kälber vertränkt wurden? Gilt die Massnahme dann auch für diese Kälber, also für alle Kälber des Bestandes? Aus fachlicher Sicht müssten auch andere Jungtiere, die in der Herde mitlaufen und sich am verseuchten Kot infizieren können miteinbezogen werden, auch wenn sie nicht saugen oder gesaugt haben? Fachlich macht der Einbezug alleine der saugenden Kälber keinen Sinn. Die Jungtiere sollen deshalb im Vollzug ganz weggelassen werden, wie ganz ursprünglich vom BLV vorgeschlagen. Die vorgeschlagene Massnahme ist nur bei einer Bestandessanierung sinnvoll, aber auch nur in Verbindung mit anderen Massnahmen im Bestand und auf freiwilliger Basis.</p>	
Art. 295a	<p>Im Zusammenhang mit den Informationsmassnahmen zur Afrikanischen Schweinepest hat sich gezeigt, dass eine gesetzliche Grundlage für die Mitwirkungspflicht bei der Informationsverbreitung für Betreiber von Rastplätzen fehlt (u.a. ASTRA). Es wird beantragt zu prüfen, ob die Mitwirkungspflicht gemäss Artikel 295a auch auf die für Rastplätze und Raststätten verantwortlichen Stellen ausgedehnt werden kann.</p>	Ausweitung der Mitwirkung bei der Information prüfen.